

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. kreisangehörigen Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-20-00 pa

Datum
30.05.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen zwei Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es handelt sich hierbei um den:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs: 7/70 vom 26.05.2016) und
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs: 7/40 vom 18.05.2016).

Im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen wird zunächst eine von der Abgabenordnung abweichende Regelung der Verzinsung vorgeschlagen. Da in Anbetracht der seit Jahren andauernden Niedrigzinsphase tatsächlich in Frage steht, ob die in § 238 AO vorgesehene Verzinsung in Höhe von 6 % p.a. noch zeitgemäß ist, bestehen aus unserer Sicht gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

Weiter ist beabsichtigt, Abgabengläubigern und -schuldern die Möglichkeit zu eröffnen, einen Vergleichsvertrag über kommunale Abgaben zu schließen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Der Gläubiger muss den Abschluss des Vergleichsvertrages zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig halten.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Beitragserhebungspflicht, welches dem Vorteilsprinzip hinreichend Rechnung tragen soll und des dem Kommunalabgabenrecht immanenten Solidarprinzips bleibt unklar, in welchen Fällen die Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses er-

öffnet sein kann. Jedenfalls dürfte diese Option mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet und deshalb zweifelhaft sein.

Nach dem Entwurf der Regierungsfractionen soll darüber hinaus ebenfalls im Ermessen der Aufgabenträger stehen, die Vollziehung von Verwaltungsakten, die nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Absatz 2 ergangen sind, von der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes abhängig zu machen. Es gäbe danach keine Verpflichtung, die Vollziehung der fraglichen Bescheide auszusetzen, wohl aber die Möglichkeit bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage vor dem Landes- oder Bundesverfassungsgericht sowohl die Widerpruchsverfahren als auch die Zahlung der Beiträge auszusetzen.

Weiter geht diesbezüglich der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. Hier ist die zwangsweise Aussetzung der Vollziehung bis zur endgültigen Klärung der umstrittenen Rechtsfragen durch das Landesverfassungsgericht (DIE LINKE hat ein abstraktes Normenkontrollverfahren eingeleitet) beabsichtigt. Den Aufgabenträgern hieraus entstehende finanzielle Schäden sollen nach dem Willen der Fraktion DIE LINKE vom Land erstattet werden.

Die 1. Lesung dieser Gesetzentwürfe ist in einer Landtagssondersitzung am morgigen Tag beabsichtigt. Schon am Donnerstag, den 2. Juni will der Landtag die Gesetzentwürfe abschließend behandeln. Eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen